



# Wahlbekanntmachung

gemäß §§ 6 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgendes bekannt:

## Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026

### A. Samtgemeindewahlleitung

Samtgemeindewahlleiterin	Susan Wenkebach
stellv. Samtgemeindewahlleiterin	Nina Schrader
Dienststelle der Wahlleitung	Steinweg 15, 38373 Süpplingen Tel.: 05355 / 697 - 29

### B. Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

#### I. Wahltag

Die Direktwahl der hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin / des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Nord-Elm findet am

**13. September 2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr**

statt. Im Falle einer erforderlichen **Stichwahl** findet diese am **27. September 2026**, ebenfalls in der Zeit **von 08:00 bis 18:00 Uhr**, statt.

#### II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45 d NKWG entsprechen.

Alle Muster der erforderlichen Vordrucke sind bei Bedarf bei der Samtgemeindewahlleitung erhältlich.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

#### III. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

- a) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **48** Wahlberechtigten aus der Samtgemeinde Nord-Elm persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die amtlichen Formblätter zur Sammlung dieser Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde Nord-Elm nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45d Abs. 3 NKWG).

b) Unterschriften von Wahlberechtigten sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG für Wahlvorschläge folgender Parteien, Wählergruppen und Einzelvorschlägen nicht erforderlich:

- **Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**
- **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
- **Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)**
- **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
- **Die Linke (Die Linke)**
- **Liste unabhängiger Bürger Nord-Elm (LuB)**
- **Einzelwahlvorschlag Ruhe**
- **der bisherige Amtsinhaber**

#### **IV. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters sind möglichst frühzeitig, spätestens bis

**Montag, den 06. Juli 2026, 18:00 Uhr**

bei der Samtgemeindewahlleitung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, einzureichen.

#### **V. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG **bis zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Dahingehend verweise ich auf die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 – Nds. MBL. Nr. 372.

Süpplingen, den 11.05.2026



(Wahlleitung)